

**Stadt Jerichow, Ortschaft Redekin  
„Ergänzungssatzung Redekin“**

**Abwägung öffentlicher und privater Belange  
gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 1 (7) BauGB**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**Abwägungsvorschlag**

**1 Landkreis Jerichower Land**

**Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat**



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Jerichow  
Bauamt  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

<b>EINGANG</b>	
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Fachbereich Bau
16. MAI 2019	Fachbereich Bau
Eingangs-Nr.: 856	Auskunft erteilt: Frau Schrock
Weiterleitung an: Son. Bst. 13	Mein Zeichen: 63 62-2019-00630
	Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße
	Postanschrift: Postfach 11 31, 39281 Burg
	Zimmer-Nr.: 265
	Telefon: 03921 949-6362
	Telefax: 03921 949-9663
	E-Mail: bau@kjl.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:  
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 U  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 U  
Datum  
13. Mai 2019

**Aktenzeichen:** 63 62-2019-00630      **Eingangsdatum:** 9. April 2019  
**Maßnahme:** Bauleitplanung der Stadt Jerichow  
Aufstellungsverfahren/Ergänzungssatzung "Ortsteil Redekin"  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Jerichow Ortschaft Redekin  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
(Fassung: Entwurf/Stand: 1. Februar 2019)  
**Lage:** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
**Gemeinde:** Jerichow      **Gemarkung:** Redekin      **Flur:** 6      **Flurstück:** 52/10  
Jerichow, Redekin, Parkstraße 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belan-ge nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustim-mungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachbereiche wie folgt:

**Fachbereich Bau**

**Bauplanungsbehörde**

Der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1 Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>Seite 2 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-00630</p> <hr/> <p>Gegenstand der Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung sind „einzelne Außenbereichsflächen“. Es wird nicht abgestellt auf z. B. „Grundstücke des Außenbereichs“. Das Abstellen auf Flächen und nicht auf Grundstücke vermeidet das Problem, dass dadurch die Annahme entstehen könnte, es müssten stets Grundstücke vollständig in den Innenbereich einbezogen werden. Dies könnte je nach Sachlage mit den weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB nicht vereinbar sein, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und die Einbeziehung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein müssen.</p> <p>Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen bedeutet auch, dass es sich um solche Flächen handeln muss, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Maßgeblich sind hierbei die Abgrenzungskriterien zwischen den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ und dem Außenbereich. Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit der letzten Bebauung. Ausgeschlossen sind daher solche Flächen, die bereits zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. In der Begründung wird unter Punkt 8.1 auf Seite 20 beschrieben, dass die derzeitige Grenze des Innenbereichs durch die westlich angrenzende Scheune markiert wird. Diese Aussage ist nicht korrekt. Auch die vorhandenen Gebäude der Parkstraße 13 sind noch Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit dieser Bereich als Ergänzungsfläche ausgeschlossen. Lediglich der südwestliche unbebaute Bereich dieses Grundstücks ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und kommt als Ergänzungsfläche in Betracht. Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche ist entsprechend anzupassen.</p> <p>In der Begründung wird auf Seite 10 ausgeführt, dass es für Redekin keine rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne gibt. Diese Aussage ist nicht korrekt, da es für den Ortsteil Redekin den rechtskräftigen Bebauungsplan "Redekin West" mit seiner 1. Änderung gibt. Auch existiert für die Ortschaft Redekin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung. Bei dieser Satzung sowie bei weiteren dem Landkreis Jerichower Land für die Ortschaft Redekin vorliegenden Bebauungsplänen fehlt der Ausfertigungsvermerk. Bei einer fehlenden Ausfertigung handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt. Der Verfahrensfehler kann durch nachträgliche Ausfertigung und rückwirkende Bekanntmachung geheilt werden. Einen neuen Satzungsbeschluss bedarf es dazu nicht. Etwas anderes kann gelten, wenn der Satzungsbeschluss und die darin enthaltene Abwägungsentscheidung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr haltbar sind. In diesem Fall kann die Gültigkeit des rückwirkend in Kraft gesetzten Bebauungsplanes in Frage gestellt sein. Ist eine Heilung des Verfahrensfehlers aus vorgenannten Gründen nicht mehr gewünscht, so sollte die Satzung aufgehoben werden, damit für diese der äußere Anschein einer Rechtsgeltung beseitigt wird.</p> <p><b>Landsentwicklungsbehörde</b></p> <p>Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe m in Verbindung mit der Anlage 2 des Runderlasses des MLV vom 1. November 2018 (24-20002-01) nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist somit nicht erforderlich.</p> <p><b>Vorbeugender Brandschutz/Brandschutzdienststelle</b></p> <p>Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes wurden unter Punkt 7.2 der Begründung der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt. Folglich bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme In der Begründung (<i>Kapitel 7.5, Beschreibung der Ergänzungsflächen mit Entwicklungszielen</i>) wird bereits auf die Voraussetzungen eingegangen, die eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen durch Satzung ermöglichen.</p> <p><b>Der Hinweis, dass das Gebäude auf dem Grundstück der Parkstraße 13 als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ zugehörig ist, wird zur Kenntnis genommen und der Geltungsbereich der Planzeichnung und die Begründung wurde entsprechend geändert.</b> Infolge dessen wurde eine beschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Grundstückseigentümer) sowie der berührten Behörden (Landkreis Jerichower Land - Bauordnungsamt) gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise zu bestehenden Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen werden in der Begründung unter <i>Kapitel 5. „Überörtliche und örtliche Planung</i>‘ an entsprechender Stelle ergänzt.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die „Ergänzungssatzung Redekin“ nicht raumbedeutsam ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Brandschutzdienststelle keine Einwände bestehen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b>   <b>Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>Seite 3 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-00630</p> <hr/> <p><b>Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u></p> <p>Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmälern wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.</p> <p>Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1 + 2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310) in der derzeit geltenden Fassung der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr. 33/1991) vom 21. Oktober 1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p> <p><b>Fachbereich Umwelt</b></p> <p><b>Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Übersichtskarte „Ergänzungssatzung Redekin“ sowie die Planzeichnung und die Begründung mit Stand 1. Februar 2019, eingegangen am 9. April 2019.</p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Redekin und umfasst eine Fläche von ca. 0,11 ha. Die Planung erfolgt auf Initiative des Grundstückseigentümers, der zusätzlich zum im Westen der Fläche liegenden Wohnhaus ein neues Wohnhaus für den Eigenbedarf errichten möchte. Im näheren Umfeld sind weitere Einfamilienhäuser vorzufinden, außerdem ein Sportplatz in südlicher Richtung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken bestehen.</p> <p>Die Beteiligung des Landesamtes ist erfolgt.</p> <p>Die Beteiligung des Landesamtes ist erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung und in Kapitel 7.3 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1 Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>Seite 4 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-00630</p> <p>Vom geplanten Vorhaben sind keine die umgebende Wohnbebauung negativ beeinflussende Immissionen zu erwarten, bestehende Betriebe werden durch heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt und auf das Vorhaben wirken keine die Wohnnutzung wesentlich störende Immissionen ein.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben bei Einhaltung und Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der o. g. Planung nicht betroffen.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (JNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p><b>Wasserbehörde</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende <i>Hinweise</i> sind jedoch zu beachten:</p> <p>1. Gemäß § 79b Abs. 1 WG LSA und entsprechend dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Jerichow ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu entsorgen.</p> <p>Die dezentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind gemäß § 55 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 und 5 sowie § 60 Abs. 1 und 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das <i>Kapitel 8. ‚Umweltauswirkungen/Eingriff und Kompensationsbedarf‘</i> enthält die für die „Ergänzungssatzung Redekin“ erforderliche Eingriffsregelung sowie die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen. Unter Anwendung des sog. vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auch kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken bestehen.</p> <p><b>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung unter Kapitel 7.2 ‚Verkehrerschließung/Technische Erschließung‘ eingearbeitet.</b></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b>   <b>Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>Seite 5 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-00630</p> <hr/> <p>Die daraus folgenden Gewässerbenutzungen bedürfen nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubniss, die rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land zu beantragen ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.</li> <li>Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.</li> <li>Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.</li> </ol> <p><u>Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende <i>Hinweise</i> sind jedoch zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Im direkten Bereich der o. g. Ergänzungssatzungsfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.</li> <li>Nordwestlich, direkt im angrenzenden Bereich der o. g. Ergänzungssatzungsfläche, noch auf dem gleichen Grundstück, befindet sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine Altlastverdachtsfläche. Es handelt sich dabei um den im Altlastenkataster erfassten Standort Gutshof Stall - # 33059. Gutachten oder andere Untersuchungsergebnisse liegen hier bisher nicht vor. Die neue sensiblere Nutzung sollte deshalb auch räumlich von der Altlastverdachtsfläche getrennt werden.</li> <li>Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.</li> </ol> <p>Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.</p> <p>Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden.</p> <p>Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</li> </ol> <p><b>Fachbereich Ordnung</b></p> <p><b>Straßenverkehr</b></p> <p>Das Sachgebiet Straßenverkehr/Straßenregelungen stimmt zu.</p> <p><b>Allgemeine Ordnungsaufgaben</b></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken bestehen.</p> <p><b>Die nebenstehenden Hinweise werden in das Kapitel 7.4 ‚Altlasten/Kampfmittel‘ eingearbeitet.</b></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise wurden im Rahmen der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen beachtet und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand wurde als Ausgleichsmaßnahme die Anpflanzung einer Strauchhecke festgelegt.</p> <p>Dem Verursacher des Eingriffs stehen zur Kompensation des Eingriffs keine Entsiegelungs- oder andere bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen zur Verfügung. Ebenfalls kann die Stadt Jerichow derartige Maßnahmen im Rahmen eines Flächenpools oder Ökokontos nicht zur Verfügung stellen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Sachgebiet Straßenverkehr/Straßenregelung ihre Zustimmung erteilt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b>    <b>Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>Seite 6 von 6 zum Aktenzeichen 63 62-2019-00630</p> <hr/> <p><b>Allgemeine Ordnungsaufgaben</b></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p><b><u>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p><b>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p> Dreßler</p>	<p><b>Der nebenstehende Hinweis zu Kampfmitteln wird in die Begründung in Kapitel 7.4 ‚Altlasten/Kampfmittel‘ übernommen.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements keine Bedenken oder Einwände bestehen und dessen Belange nicht berührt werden. .</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>2</b>   <b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA</b></p> <div style="text-align: center;">   <b>SACHSEN-ANHALT</b>                      Ministerium für                      Landesentwicklung                      und Verkehr                 </div> <p><b>Ausschließlich per Mail</b></p> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •                      Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Stadt Jerichow                      Karl-Liebknecht-Straße 10</p> <p>39319 Jerichow</p> <p><b>Ergänzungssatzung „Ortsteil Redekin“, Stadt Jerichow, Landkreis Jerichower Land</b></p> <p><b>hier: Abgabenachricht</b></p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 09.04.2019 die Unterlagen zu der o.g. Planung zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Jerichower Land zur weiteren Bearbeitung übergeben.</p> <p>Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).</p> <p>Entsprechend Runderlass gehört diese Planung zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p> <div style="text-align: right;"> <p>Halle, 16.04.2019</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:                      05.04.2019                      Mein Zeichen/                      Meine Nachricht:                      24.21                      Bearbeitet von: Herrn Höhne                      Tel.: (0345) 514 - 1508                      Fax: (0391) 587 - 7510</p> <p>E-Mail Adresse:                      Andreas.Hoehne                      @mlv.sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24                      Sicherung der                      Landesentwicklung</p> <p>Ernst-Karnieth-Str. 2                      06112 Halle (Saale)</p> <p>poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de                      Internet:                      http://www.mlv.sachsen-anhalt.de</p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung entsprechend des Runderlasses des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01 von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.</p>

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>2</b>   <b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA</b>	
<p>Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Höhne</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**5 Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA**

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Jerichow  
Bauamt  
Karl-Liebnecht-Straße 10  
39319 Jerichow OT Jerichow

**Entwurf - Ergänzungssatzung "Ortsteil Redekin" der Stadt Jerichow, OT Redekin**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Sontowski,

mit Schreiben vom 05.04.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung der Stadt Jerichow.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eben-

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht das  
Bauhaus Schule.**

#medemdenken



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

**EINGANG**  
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**10. MAI 2019**

Eingang-Nr.: 891  
Weiterleitung an: RH SOW.

08.05.2019  
32.22-34290-1060/2019-10553/2019

Herr Häusler  
Durchwahl 0345/5212140  
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1501  
BIC MARKDEF1810

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßnahmen des Bundesberggesetzes entsprechen, durch das Vorhaben nicht berührt werden.

**Kennntnisnahme.**